Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 20. November 2008

Gesetz über den Feuerschutz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:

T.

Das Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 Bst. d)

 d) überprüft den Vollzug der turnusgemäss durchgeführten Kaminfegearbeiten und, soweit notwendig, die Reinigung von Feuerungsanlagen. Die Überprüfung kann mit der ordentlichen Brandschutzkontrolle durchgeführt werden. Bei Wohnbauten bis zur Hochhausgrenze erfolgt eine Überprüfung nur stichprobeweise;

§ 9 Abs. 2

2 ...

- a) unverändert
- b) entscheidet bei erhöhter Brandgefahr infolge Trockenheit oder Wasserknappheit über vorsorgliche Feuerschutzmassnahmen, insbesondere über ein Feuerverbot im Freien und ein Verbot zum Abbrennen von Feuerwerk;

Bst. b) a.F. wird neu zu Bst. c)

Bst. c) a.F. wird neu zu Bst. d)

 e) führt Bau- und Schlusskontrollen in jenen Fällen durch, die es selbst beurteilt oder zuhanden der Gemeinden bearbeitet hat. Diese Bau- und Schlusskontrollen können gemeinsam mit der gemeindlichen Feuerschau erfolgen;

Bst. e) a.F. wird neu zu Bst. f)

g) führt Weiterbildungskurse für die gemeindliche Feuerschau durch;

Bst. g) a.F. wird neu zu Bst. h)

Bst. h) a.F. wird neu zu Bst. i)

§ 13

aufgehoben

§ 15

Bewilligungspflicht

- ¹ Bewilligungspflichtig sind:
- a) Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;

1) BGS 111.1

300 / 08-0589

²⁾ GS 25, 39 (BGS 722.21)

- Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe und Waren dienen.
 - ² Zudem sind Neu-, Um- und Ausbauten von Feuerungsanlagen bewilligungspflichtig, ausser es handle sich:
- a) bei einer Feuerungsanlage um eine Zentralheizung, welche sich in einem Heizungsraum befindet. In solchen Fällen untersteht nur der Heizungsraum der Bewilligungspflicht;
- b) um einzeln installierte und nicht zentral versorgte Holz-, Öl- oder Gasöfen.

§ 16 Abs. 1 und 2

¹ ...

- a) Wohnbauten bis zur Hochhausgrenze;
- b) Mischbauten, wenn der Gewerbeanteil nicht mehr als einen Drittel der benutzten Fläche ausmacht und nicht eine spezielle Brandgefahr besteht;

Bst. b) a.F. wird neu zu Bst. c)

- d) unverändert
- e) Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge, wenn die Fläche insgesamt weniger als 4000 m2 beträgt oder die Fläche pro Geschoss weniger als 2000 m2 ausmacht;
- f) Feuerungsanlagen, die der Bewilligungspflicht unterstehen;
- g) Lagerung brennbarer Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase.
- h) aufgehoben
- ² Das Amt für Feuerschutz ist für die übrigen Brandschutzbewilligungen zuständig. In diesen Fällen entscheidet es auch über Bewilligungen gemäss Abs. 1 Bst. e) bis g).

§ 23 Abs. 2

² Das Amt für Feuerschutz kann selbst oder durch beauftragtes Fachpersonal Aufgaben der gemeindlichen Feuerschau übernehmen, insbesondere Kontrollen durchführen. Bei Kontrollen des Amtes für Feuerschutz in der Gemeinde kann ein Mitglied der gemeindlichen Feuerschau beigezogen werden.

5. Abschnitt:

Kaminfegedienst

§ 24 Abs. 1

¹ Die Eigentümer sind verpflichtet, Feuerungsanlagen periodisch durch einen Kaminfeger oder eine Kaminfegerin kontrollieren und, soweit notwendig, reinigen zu lassen.

§ 25 Abs. 2

² Die Bewilligung ist vom Nachweis der Fachprüfung als Kaminfeger oder Kaminfegerin abhängig.

§ 26

aufgehoben

§ 27

Kaminfegearbeiten

Die Kaminfegearbeiten umfassen die

- a) unverändert
- b) Meldung von im Rahmen der Kaminfegearbeiten festgestellten Mängeln an die Gemeinde;
- c) Nachführung der Kaminfegehefte.

§ 31 Abs. 1 und 2

- ¹ Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug ist gleichzeitig kantonale Stützpunktfeuerwehr und -ölwehr. In diesen Belangen unterstützt sie die Feuerwehren im Kanton Zug.
- ² Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug ist ausserdem kantonale Chemie- und Strahlenwehr.

§ 37 Abs. 3

³ Weigert sich die verursachende Person oder deren Versicherung, die Kosten für Einsätze der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr zu übernehmen, verfügt und eröffnet die Baudirektion die Kostentragung.

Abs. 3 a.F. wird neu zu Abs. 4

§ 38

Fehl- oder Falschalarme

Beruht der Feuerwehreinsatz auf einem Fehl- oder Falschalarm, kann der Gemeinderat unabhängig von einem Verschulden die Kosten des Feuerwehreinsatzes in Rechnung stellen.

§ 44 Abs. 2

² Massgebend für die Berechnung und den Bezug der Ersatzabgabe sind die Verhältnisse am 31. Dezember des vorausgehenden Jahres.

§ 51 Abs. 1 Bst. b)

b) bis 50 Prozent an den jährlich ausgewiesenen Aufwand, der den Gemeinden aus der Feuerschau entsteht, sofern diese Arbeiten durch Feuerschauer oder Feuerschauerinnen ausgeführt werden, die jährlich mindestens 30 Prozent im Bereich der Feuerschau tätig sind.

§ 54

Übrige Gebühren (neu)

- 1 unverändert
- ² Der Kanton trägt die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der Alarmierungsanlage.
- ³ Der Regierungsrat setzt die Abonnementsgebühren fest und überwälzt diese jenen, die auf der Alarmanlage aufgeschaltet sind.

§ 59

Einsprache

Gegen die Erhebung der Ersatzabgabe kann Einsprache gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

§ 60

aufgehoben

§ 65 Abs. 2 bis 4

² Beiträge gemäss § 51 Abs. 1 Bst. b werden ein Jahr nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... im bisherigen Rahmen für die Feuerschau ausbezahlt, auch wenn die Feuerschauer und Feuerschauerinnen die gesetzlichen Anforderungen noch nicht erfüllen.

Abs. 3 bis 4 aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten²⁾.

Der Landschreiber

2) Inkrafttreten am

¹⁾ BGS 111.1